

Validierung von Bildungsleistungen

Bestehensregeln für Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ

86911

Hinweis: Diese Bestehensregeln beziehen sich auf das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigte Qualifikationsprofil vom 01.06.2011. Für die Allgemeinbildung gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung für Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ sowie die Erläuterungen und das Anforderungsprofil des BBT über die Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung.

Bestehensregeln

Für die Erlangung des Titels Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ gelten die folgenden Bestehensregeln:

- Alle Kompetenzbereiche müssen bestanden werden. Ein Kompetenzbereich gilt als bestanden, wenn die Mindestpunktzahl gemäss der nachstehenden Punktetabelle erreicht ist und die jeweiligen Fallkompetenzen des Kompetenzbereichs bestanden sind.
- Die Bedingungen für den Erhalt des Titels Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ sind erreicht, wenn 80% der beruflichen Kompetenzen (d.h. mindestens 33 Kompetenzen) sowie alle Fallkompetenzen erfüllt sind.

Kompetenzbereich	Berufliche Kompetenzen	Gewichtung der beruflichen Kompetenz	Punktzahl bei Erreichen der beruflichen Kompetenz	Fallkompetenz	Mindestpunktzahl für das Bestehen des Kompetenzbereichs	Kernbereich
Ausrichtung des beruflichen Handelns an den Klientinnen und Klienten, den Personen in deren Beziehungsumfeld und im sozialen und kulturellen Kontext	1.1 / Unterhält und pflegt respektvolle Beziehungen im beruflichen Umfeld.	1	1	Ja	3	Nein
	1.2 / Arbeitet mit den Personen im Beziehungsumfeld der Klientinnen und Klienten unterstützend zusammen.	1	1	Nein		
	1.3 / Beobachtet Situationen, nimmt Veränderungen wahr und informiert die zuständigen Stellen bzw. Personen darüber.	1	1	Ja		
	1.4 / Handelt in verschiedenen Lebens- und Wohnkulturen situationsgerecht und berücksichtigt dabei altersspezifische Gewohnheiten, Kultur und Religion.	1	1	Nein		
Hygiene und Sicherheit	2.1 / Führt die Händehygiene durch und hält die Arbeitssicherheit ein	1	1	Nein	1	Nein
Pflege und Betreuung	3.1 / Führt die bedarfs- und situationsgerechte Pflege von Klientinnen/Klienten gemäss bestehender Pflegeplanung und unter Berücksichtigung der altersspezifischen, kulturellen und religiösen Gewohnheiten aus.	1	1	Ja	7	Nein

	3.2 / Unterstützt die Klientinnen und Klienten bei der selbstständigen Körperpflege, leitet diese dabei an oder führt die Körperpflege stellvertretend durch.	1	1	Ja	6	Nein
	3.3 / Erhält und fördert die Beweglichkeit von Klientinnen und Klienten, leitet diese an und führt Lagerungen, Mobilisationen und Transfers durch.	1	1	Ja		
	3.4 / Unterstützt Klientinnen und Klienten bei der Ausscheidung.	1	1	Nein		
	3.5 / Unterstützt Klienten bei der Atmung.	1	1	Nein		
	3.6 / Unterstützt Klientinnen und Klienten beim Umgang mit ihrer Sexualität.	1	1	Nein		
	3.7 / Geht angemessen mit anspruchsvollen Pflegesituationen um, unter anderem mit Menschen mit Kommunikationseinschränkungen.	1	1	Ja		
	3.8 / Unterstützt Klientinnen und Klienten beim Ruhen und Schlafen.	1	1	Nein		
	3.9 / Wirkt gemäss der Delegation bei der Anwendung von Instrumenten, die der Qualitätssicherung dienen, mit.	1	1	Nein		
Medizinaltechnik	4.1 / Kontrolliert die Vitalzeichen und erstellt die Flüssigkeitsbilanz.	1	1	Ja	6	Nein
	4.2 / Führt venöse und kapillare Blutentnahmen durch.	1	1	Ja		
	4.3 / Richtet und verabreicht Medikamente.	1	1	Ja		
	4.4 / Richtet und verabreicht Infusionen bei bestehendem peripher venösem Zugang. Sie/er bedient Infusionspumpen.	1	1	Nein		
	4.5 / Stellt Sondennahrung bereit und verabreicht diese bei bestehendem Zugang. Sie/er bedient Ernährungspumpen.	1	1	Nein		
	4.6 / Führt subkutane und intramuskuläre Injektionen durch.	1	1	Ja		
	4.7 / Wechselt einen Verband gemäss Vorgaben bei primär und sekundär heilenden Wunden.	1	1	Ja		
	4.8 / Desinfiziert Instrumente und Flächen und bereitet Material für die Sterilisation vor.	1	1	Nein		
Krise und Notfall	5.1 / Erkennt Notfallsituationen, wendet Erste Hilfe an und sorgt für Hilfe.	1	1	Ja	1	Nein
	5.2 / Wirkt bei der Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens mit.	1	1	Nein		
Ressourcenerhaltung und Prävention	6.1 / Führt Massnahmen zur Prävention durch.	1	1	Nein	1	Nein
	6.2 / Nimmt die gesunden Anteile bei Klientinnen/Klienten wahr und fördert diese.	1	1	Ja		
Alltagsgestaltung	7.1 / Gestaltet mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag und berücksichtigt dabei deren Bedürfnisse und soziales Umfeld.	1	1	Nein	2	Nein
	7.2 / Leitet Klientinnen und Klienten beim Aufbau einer Tagesstruktur an und unterstützt sie dabei, sich daran zu halten.	1	1	Nein		
Ernährung	8.1 / Begleitet und berät die Klientinnen und Klienten bei der Ernährung, berücksichtigt dabei Ernährungsgrundsätze, den Gesundheitszustand und individuelle und kulturelle Gewohnheiten.	1	1	Nein	1	Nein
	8.2 / Unterstützt Klientinnen und Klienten bei der Ernährung, berücksichtigt den Gesundheitszustand und setzt Hilfsmittel ein.	1	1	Ja		
Kleidung und Wäsche	9.1 / Stellt sicher, dass sich die Klientinnen und Klienten der Situation, dem Klima und den Gewohnheiten angepasst kleiden, und unterstützt die Versorgung mit sauberer Wäsche.	1	1	Nein	1	Nein

Haushalt	10.1 / Sorgt für eine saubere und sichere Umgebung und berücksichtigt dabei die Grundbedürfnisse der Klientinnen und Klienten.	1	1	Ja	1	Nein
	10.2 / Stellt in Kollektivhaushalten die Schnittstellen zu den verschiedenen Dienstleistungserbringern im hauswirtschaftlichen Bereich sicher.	1	1	Nein		
Administration	11.1 / Wirkt bei der Vorbereitung von Ein- und Austritten mit. Sie bereitet die Unterlagen für Ein- und Austritte vor, führt Mutationen durch und empfängt und verabschiedet Klientinnen und Klienten. Sie/er führt Klientinnen und Klienten in die Räumlichkeiten und den Tagesablauf ein.	1	1	Nein	1	Nein
	11.2 / Arbeitet mit Mail und elektronischem Kalender sowie der branchenspezifischen Software.	1	1	Nein		
Logistik	12.1 / Organisiert und koordiniert planbare Transporte und begleitet Klientinnen und Klienten auf geplanten Transporten.	1	1	Nein	2	Nein
	12.2 / Bewirtschaftet Verbrauchsmaterialien und Medikamente. Sie/er veranlasst Reparaturen und kontrolliert die Rückgabe.	1	1	Nein		
	12.3 / Hält Apparate und Mobiliar betriebsbereit und reinigt diese.	1	1	Ja		
Arbeitsorganisation	13.1 / Plant und organisiert ihre/seine Arbeit, führt diese aus und überprüft sie. Sie/er nimmt Aufträge entgegen und erteilt solche. In unvorhergesehenen Situationen setzt sie/er Prioritäten.	1	1	Ja	1	Nein
Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit als Berufsperson und Lernende/r	14.1 / Versteht sich als Individuum und Lernende/r, kennt ihren/seinen Lernprozess und gestaltet diesen mit.	1	1	Nein	1	Nein
	14.2 / Versteht sich als Berufsperson, verbindet dies mit der Rolle im interprofessionellen Arbeitsteam, versteht sich als Teil des Teams und gliedert sich ein.	1	1	Nein		

Empfehlung zur Modularisierung der ergänzenden Bildung

Für die ergänzende Bildung müssen geeignete Module erarbeitet und umgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese Module sprachregional einheitlich zu erarbeiten und umzusetzen. Bei der Erarbeitung der Module wird berücksichtigt, dass die Prüfung der Module handlungsorientiert erfolgt und in der Regel die Überprüfung der beruflichen Praxis mit einschliesst.

Genehmigung und Inkraftsetzung:

Die vorliegenden Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

OdASanté

Bern, 10.05.2011

Präsident

Geschäftsführer

Bernhard Wegmüller

Urs Sieber

Diese Bestehensregeln stützen sich auf die Bildungsverordnung für Fachfrau / Fachmann Gesundheit vom 13.11.2008 und werden durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigt.

Bern, 23.05.2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Der Leiter des Leistungsbereichs Berufsbildung

Dr. Hugo Barmettler

23.05.2011